

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der ZETECH GmbH Kunststoffdichtungen, Linde 8, 51399 Burscheid

Stand: 15.06.2015

1. Allgemeines

Allen Lieferungen und Leistungen liegen die nachfolgenden Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zu Grunde. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden weder durch Auftragsannahme noch für den Fall, dass ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde, Vertragsinhalt. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

2. Angebote und Auftragsabwicklung

2.1. Angebote sind bis zum Vertragsabschluss freibleibend. Die Annahme von Aufträgen wird schriftlich bestätigt. Ein Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarung – mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zu Stande. Der Lieferer erklärt sich damit einverstanden, dass bei Anfragen und bei der Entgegennahme von Aufträgen Daten gespeichert werden.

Wir behalten uns an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen u. ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

2.2. Materialfreigaben des Kunden gelten als verbindliche Erklärung, dass wir das für die Herstellung der geschuldeten Ware erforderliche Material in der notwendigen Stückzahl verbindlich bestellen können. Soweit ein Abruf des Kunden über das zur Bestellung freigegebene Material nicht binnen eines Jahres erfolgt, verpflichtet sich der Kunde gegen Zahlung des Händlereinkaufspreises zur Abnahme der bis dahin noch nicht verarbeiteten Restmenge ohne weitergehende Fertigung (Rohteile). Zusätzlich hat der Kunde einen Schadenersatz je Rohteil i. H. v. 10 % des vereinbarten Stückpreises zu zahlen. Dem Kunden obliegt der Nachweis, dass uns kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

3. Preisstellung

3.1. Preise gelten soweit nichts anderes vereinbart ist, zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer ab Werk ausschließlich Verpackung. Soweit bei der Preisstellung der Preis für Vormaterialien oder Vorleistungen separat ausgewiesen wird, gelten die jeweiligen Bezugspreise zur Zeit unserer Bestellung. Tritt im übrigen bei Bestellung mit einer Lieferzeit von mehr als 45 Tagen nach unserer Auftragsbestätigung eine wesentliche Änderung bestimmter Kostenfaktoren, wie z. B. Kosten für Vormaterial, Fracht o. ä. ein, so kann der vereinbarte Preis in angemessenem Umfang angepasst werden. Rahmenaufträge müssen mindestens einen Netto-Warenwert von 1000,00 € haben und je Abruf muss mindestens einen Netto-Warenwert von 250,00 € erreicht werden.

3.2. Preisänderungen sind darüber hinaus zulässig, wenn zwischen Vertragsschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate liegen. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung insbesondere die Löhne oder sonstige wesentliche Kostenpositionen, so sind wir berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen.

4. Versand und Verpackung, Gefahrübergang

4.1. Die Wahl der Versandart bleibt uns vorbehalten. Aus der getroffenen Wahl können uns gegenüber keine Ansprüche abgeleitet werden. Die Versendung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Verpackungskosten gehen zu Lasten des Käufers, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

4.2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs, der Verschlechterung oder Beschädigung, geht auf den Besteller über, wenn die Lieferung das Werk bestimmungsgemäß verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen und wir noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anlieferung übernommen haben. Wird davon abweichend im Einzelfall die Lieferung frei Haus vereinbart, so geht die Gefahr auf den Besteller über, wenn die Lieferung das Werk bestimmungsgemäß verlassen hat. Das gilt auch, soweit eine Abnahme zu erfolgen hat. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand infolge von Umständen, die uns nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Kunden zumutbar.

5. Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Bei Bezahlung innerhalb von 10 Tagen gewähren wir einen Abzug von 2 % Skonto. Bei Zielüberschreitungen werden Verzugszinsen entsprechend den gesetzlichen Regelungen gemäß § 288 BGB fällig. Für jede Mahnung erfolgt eine Berechnung von 10,00 € Mahngebühren. Die Annahme von Wechseln oder Schecks behalten wir uns ausdrücklich vor. Sie werden grundsätzlich nur zahlungshalber angenommen und gelten erst als Zahlung, wenn wir über den Gegenwert verfügen können. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Kunden nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Bei Zahlungsverzug des Kunden, Eintritt von Zahlungsschwierigkeiten, erfolglosen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder Antrag eines Insolvenzverfahren werden unsere sämtlichen Forderungen gegen den Kunden sofort fällig.

6. Beschaffenheitsvereinbarung

Angeboten oder Lieferungen beiliegende Abbildungen, Lichtbilder, Drucksachen etc. sowie schriftliche Angaben über Maße, Gewichte, Leistungen etc. gelten, soweit sie nicht in die schriftliche Auftragsbestätigung aufgenommen worden sind, nicht als Beschaffenheitsvereinbarung. Änderungen, die dem technischen Fortschritt dienen, bleiben vorbehalten. Wir sind zur Überprüfung der vom Besteller bekannt gegebenen Maße, Gewichte usw. nicht verpflichtet.

7. Rügepflicht

Unsere Lieferungen sind vom Besteller sofort einer Eingangskontrolle zu unterziehen. Er hat uns offensichtliche Mängel der Lieferung mit Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen. Widrigenfalls verliert er seine Rechte auf Gewährleistung. Bei zumutbarer Prüfung erkennbare Mängel sind unverzüglich, spätestens binnen zehn Werktagen nach Übergabe zu rügen; nicht erkennbare Mängel in fünf Werktagen nach Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von einem Jahr nach Übergabe.

8. Gewährleistung

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung leisten wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche –vorbehaltlich Ziffer 12 – Gewähr wie folgt: Sachmängel

8.1. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach unserer Wahl nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich in Folge eines vor dem Gefahrübergang liegenden von uns zu vertretenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist uns unverzüglich schriftlich zu melden. Mehr- oder Minderlieferungen von 10% stellen keinen Mangel dar. Das gilt auch bei vereinbarten Teillieferungen.

8.2. Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; das gilt auch für Aussortierungen; andernfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung oder Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

8.3. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstücks einschließlich des Versandes sowie die Kosten von uns vorgenommener Aussortierungen.

8.4. Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nach seiner Wahl ein Recht zur Minderung des Vertragspreises oder ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine uns gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lassen und den Mangel auch innerhalb einer weiteren Nachfrist nicht beseitigt haben oder die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder unzumutbar ist.

8.5. Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Nichtbeachtung der jeweiligen Lagervorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, natürliche Abnutzung, fehlerhaft oder nachlässige Behandlung – sofern nicht von uns zu verantworten.

8.6. Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht unsererseits keine Haftung für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung unsererseits vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes. Rechtsmängel

8.7. Wir haben das Recht, bei Auftreten eines Mangels oder im Falle der Ziffer 12 den Mangel bzw. Schaden durch einen Sachverständigen überprüfen zu lassen.

9. Bestellungen/Rahmenverträge/Abrufverträge

Werden Bestellungen/Abrufaufträge nicht innerhalb von vier Wochen nach Ablauf der Lieferfrist abgerufen, sind wir berechtigt, Rechnungslegung vorzunehmen. Das gleiche gilt für Bezugsverträge aller Art und Abrufaufträge ohne besonders vereinbarte Abruffrist, wenn seit Zugang der Auftragsbestätigung sechs Monate vergangen sind.

10. Lieferzeit

10.1. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch uns setzt voraus, dass alle kaufmännischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle von ihm zu schaffenden Voraussetzungen und ihm ob liegenden Verpflichtungen erfüllt hat.

10.2. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilen wir sobald als möglich mit.

10.3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft. Auch bei Terminvereinbarungen geraten wir erst durch Mahnung in Verzug. Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versandbereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.

10.4. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige von uns nicht zu vertretende Ereignisse zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Wir werden dem Kunden den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.

10.5. Bezüglich der Haftung gilt Ziffer 12.2. bis 12.4.

11. Eigentumsvorbehalt

11.1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen, einschließlich Nebenforderungen, Schadensansprüche und Einlösung von Schecks und Wechseln, unser Eigentum. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

11.2. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Waren, steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den übrigen verarbeiteten Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung zu.

11.3. Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware sind unzulässig. Der Kunde hat uns bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter sofort schriftlich zu benachrichtigen. Aufgrund des Eigentumsvorbehalts können wir den Liefergegenstand nur herausverlangen, wenn wir vom Vertrag zurückgetreten sind. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware gegen Feuer, Diebstahl und Wasser zu versichern. Der Käufer tritt hiermit sämtliche Entschädigungsansprüche, die ihm aus o.a. Versicherungsschäden zustehen, in Höhe unserer Forderung ab.

11.4. Wenn der Wert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernde Forderungen um mehr als 20% übersteigt, sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe verpflichtet.

11.5. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt uns, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe der Lieferung zu verlangen.

12. Haftung

12.1 Wenn der Liefergegenstand durch unser Verschulden infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenpflichten vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Ziffern 8 – Sachmängel - und 12.2 entsprechend.

12.2. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haften wir – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur bei:

- a) Vorsatz
- b) grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter
- c) schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit
- d) Mängeln, die wir arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit wir garantiert haben
- e) Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

12.3. Bei schuldhafter Verletzung von vertraglichen Kardinalpflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, im letzten Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Dazu gehört nicht der entgangene Gewinn und Schäden aus Betriebsunterbrechung.

12.4. In jedem Falle sind die wirtschaftlichen Gegebenheiten des Lieferanten, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindung, etwaige Verursachungs- und/oder Verschuldensbeiträge des Bestellers nach Maßgabe des § 254 BGB und eine besonders ungünstige Einbausituation des Zulieferteils angemessen zu Gunsten des Lieferanten zu berücksichtigen. Insbesondere müssen die Ersatzleistungen, Kosten und Aufwendungen, die der Lieferant tragen soll, in einem angemessenen Verhältnis zum Wert des Zulieferteils stehen. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

12.5. Die Haftung ist ausgeschlossen, wenn der Schaden auf der Verletzung von Vorschriften der Betriebsanleitung beruht.

13. Verjährung

Alle Ansprüche des Kunden gleich aus welchen Rechtsgründen verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach Ziffer 12.2. und 12.3. gelten die gesetzlichen Fristen.

14. Teilunwirksamkeit

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

15. Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist unser Sitz. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Beklagten zu klagen. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.